

**Satzungsnachtrag Nr. 55
zur Satzung vom 14.05.2002**

Artikel I

A. § 12a Primärprävention Absatz III. erhält folgende neue Fassung

- III. Für Leistungen von Fremdanbietern gewährt die Salus BKK, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 100,00 EUR je Maßnahme je Kalenderjahr.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gewährt die Salus BKK, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 100,00 € je Maßnahme je Kalenderjahr.

Für die Teilnahme an wohnortfernen Maßnahmen gewährt die Salus BKK einen Zuschuss von 200 € je Kalenderjahr für einen einwöchigen Aufenthalt. Bei einem Aufenthalt von weniger als einer Woche gewährt die Salus BKK einen Zuschuss je Kalenderjahr von:

- 200 EUR sofern der Versicherte an zwei Präventionskursen á acht Einheiten teilnimmt
- 100 EUR sofern der Versicherte an einem Präventionskurs mit zehn Einheiten teilnimmt.

Voraussetzung für alle vorgenannten Zuschüsse ist die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mind. 80 % der Kurseinheiten.

B. Anlage I Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der SALUS BKK Absatz I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an

**Aus-
schusssitzungen des Verwaltungsrates Nummer 1.1 Tage-/Übernachtungsgeld wird
um folgenden Absatz (3) ergänzt**

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes (2) können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

**C. Anlage I Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der SALUS BKK
Absatz I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an
Aus-
schusssitzungen des Verwaltungsrates Nummer 1.2 Fahrkosten erhält folgende neue
Fassung:**

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.

1. Kilometergeld
Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 EUR/km).
2. Flugkosten
Hin- und Rückflugkarte.
Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.
3. Bahnkarten
 - a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
 - b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
 - c) Reservierungsentgelte
 - d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.
4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten
 - a) öffentlicher Nahverkehr
 - b) Zubringer zum Flugplatz
 - c) Taxi
 - d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
 - e) Post- und Telekommunikationskosten
 - f) Parkplatz- und Garagenkosten
 - g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

**D. Anlage I Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der SALUS BKK
Absatz I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an
Aus-
schusssitzungen des Verwaltungsrates Nummer 3. Pauschbetrag für Zeitaufwand
erhält folgende neue Fassung:**

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 68,00 EUR.

E. Anlage I Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Salus BKK erhält folgenden neuen Absatz IV.

IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleGG.

Hinweis:

Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

Artikel II

Inkrafttreten:

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen und am 03.02.2022 vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.